



Bundesnetzagentur

REMIT 2.0 - Brüssels Antwort auf Entwicklungen im Energiegroßhandel

Axel Biegert und Alexander David

14. EWIR-Workshop

Köln, 12.09.2024



www.bundesnetzagentur.de

Themenübersicht



- Energiegroßhandelsüberwachung BNetzA
- REMIT 2.0
- Ausgewählte Neuerungen



5.676
Marktteilnehmer
in DE



rund 400 Mio.
Transaktions-
meldungen

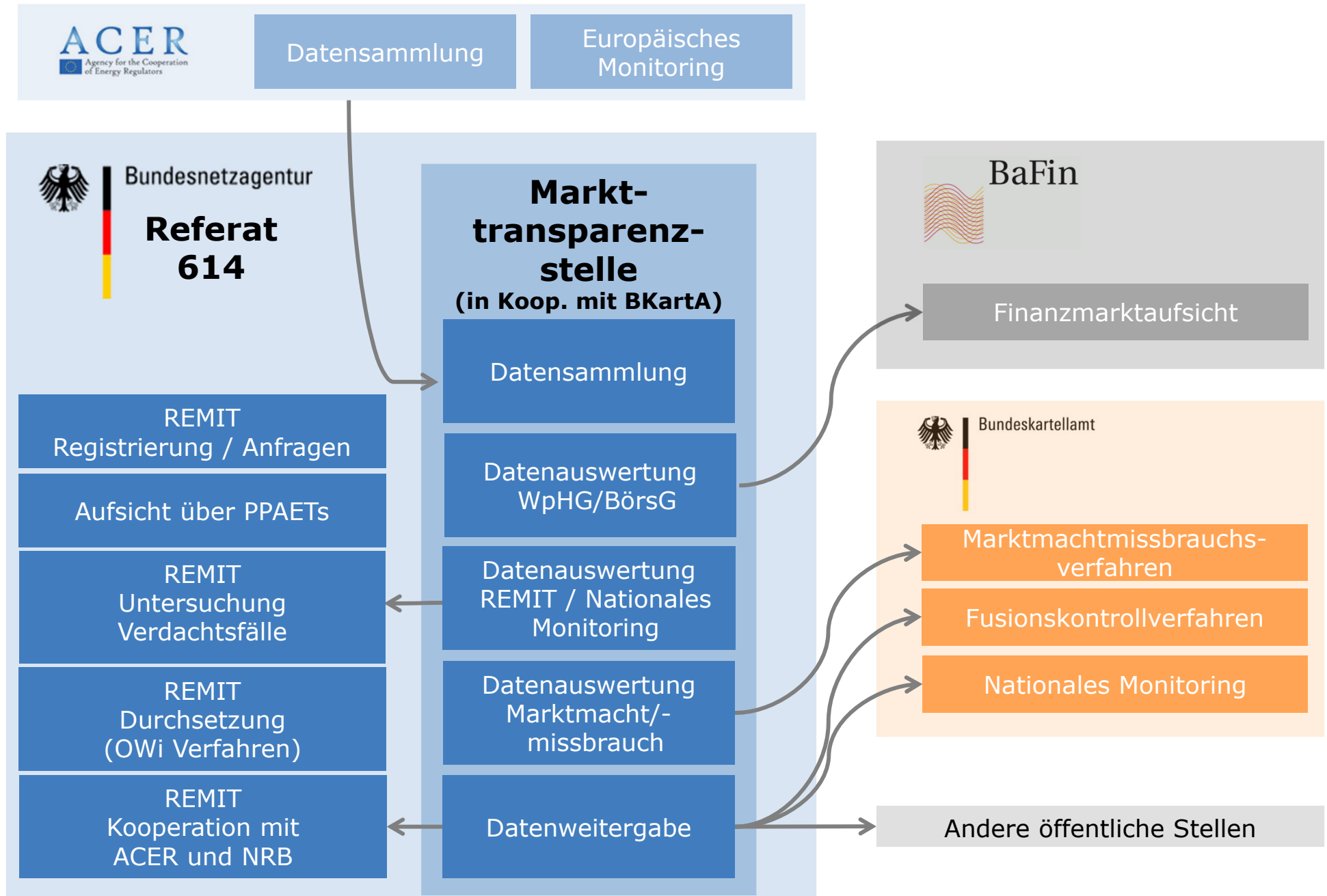


50
Handelsplätze



überwacht von
17 KollegInnen in
BNetzA

Energiegroßhandelsüberwachung BNetzA- Organisation und Aufgaben





„REMIT 2.0“ 2023/2024

- Hintergrund: Brüssel sieht Entwicklungen am Energiemarkt, für die REMIT nicht mehr ausreichend gerüstet ist
- Politische Einigung im Dezember 2023, Inkrafttreten im Mai 2024
- Ausgewählte Neuerungen
 - Engere Verzahnung mit Finanzmarktaufsicht (Definitionen Verstöße, Zuständigkeiten)
 - Definition und Anforderungen PPAETs
 - Aufnahme von LNG und Speicherverträgen
 - Vertreter für Marktteilnehmer aus Drittstaaten
 - Neue Ermittlungsbefugnisse ACER



Erweiterter Anwendungsbereich der REMIT auf Finanzinstrumente durch Änderung des Art. 1 Abs. 2:

*„Die Verordnung gilt für den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten. Artikel 3 und Artikel 5 dieser Verordnung **gelten nicht** für Energiegroßhandelsprodukte, die **Finanzinstrumente** sind und für die Artikel 9 der Richtlinie 2003/6/EG gilt.“*

Vs.

*„Diese Verordnung gilt für den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten. **Sie berührt nicht die Anwendung der Verordnungen** (EU) Nr. 648/2012 (1), (EU) Nr. 596/2014 (2) und (EU) Nr. 600/2014 (3) des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (4) in Bezug auf Tätigkeiten, die **Finanzinstrumente** im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU betreffen, [...]“*



Folgen:

- Teilweise **geteilte Zuständigkeit** seitens BNetzA und BaFin
 - **Angleichung der Definitionen** von Marktmanipulation und Insider-Information **an MAR**:
 - *Art. 2 Nr. 1 UAbs. 3: „[...]Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang wird als eine Insider-Information angesehen, falls er für sich genommen die Kriterien für Insider-Informationen gemäß Unterabsatz 1 dieses Buchstabens erfüllt.“*
 - *Art. 2 Nr. 2 a): „Marktmanipulation“ bezeichnet den Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen, Modifizieren oder Zurückziehen eines Handelsauftrags oder jede sonstige Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten, [...]“*

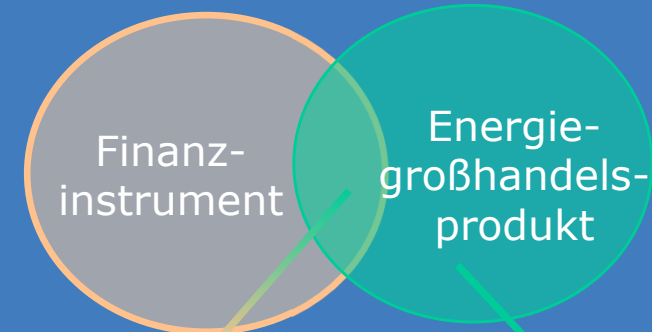
Neue Definition erfasst **Personen**, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten ausführen (PPET, Art. 2 Nr.8a)

Bisher: **PPATs**

- Organisierte Marktplätze
 - Börsen
 - Broker
 - Kapazitätsplattformen
 - andere
- Trade Matching Systeme
- DEA-Provider
- Bereitsteller von Orderbüchern
- andere

Neu: **PPETs**

Handel mit

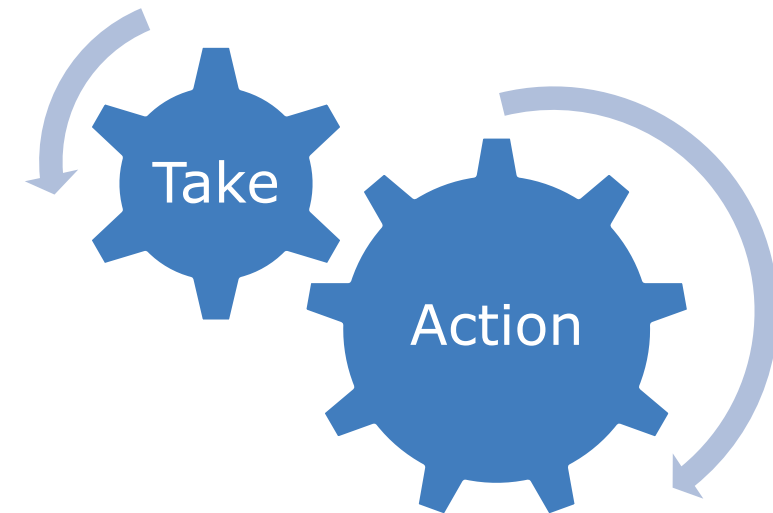


mit Art. 15 Abs. 2 REMIT
Verpflichtung

ohne Art. 15 Abs.2 REMIT
Verpflichtung

Neue Anforderungen

- Notifizierung von Verdachtsfällen innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis (Art. 15 Abs. 1+2)
- Zusätzliche Prüfung Artikel 4 Verstößen (Art. 15 Abs. 1+2)
- REMIT spricht nicht mehr nur von Vorkehrungen und Prozeduren sondern auch von Systemen (Art. 15 Abs. 3)





- Aufnahme von Speicherverträgen als Energiegroßhandelsprodukte
- Aufnahme von LNG als Energiegroßhandelsprodukt + ACER Benchmark für Preise
- Pflicht zur täglichen Übermittlung von LNG-Handelsdaten an ACER gilt ab 01.01.2025
- Kontrolle durch BNetzA
- Keine Sanktionen für ausbleibende Meldung an ACER explizit in Art. 18 vorgesehen, wohl aber Durchsetzung durch Verwaltungsmaßnahmen inkl. Zwangsgeld möglich



- Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse grds. gegeben, aber in Praxis Kontakt zu MT aus Drittländer bei Ermittlungen schwierig
- Pflicht zur Zweigniederlassung geplant, jedoch großer Widerstand bei Industrie/ teilweise auch Handelsplätzen
- Kompromiss: Vertreter in MS in dem Registrierung erfolgt (in Art. 9 Abs. 1 UAbs. 1)
 - Registrierung des Vertreters bis 8.11.2024 in Portal
 - Benennung muss in Land erfolgen, in dem Vertreter ansässig ist und Marktteilnehmer aktiv ist
 - Ausstattung mit notwendigen Kompetenzen für effiziente und fristgemäße Zusammenarbeit mit ACER/ NRB
- Haftung des Vertreters nur für eigenes Verschulden (Unterlassene Mitwirkung trotz Pflicht), nicht aber für Verschulden des MP
- Unzureichende Bevollmächtigung durch MP aber Verstoß gegen Art. 9



<u>Seit Mai/24:</u>	ACER	BNetzA
Datensammlung	gemäß REMIT Durchführungs-verordnung europäisch	MTS erhält REMIT-Daten von ACER + zusätzliche Datensammlung national
Marktüberwachung	✓ europäisch	✓ national
Untersuchung	Untersuchung grenzüberschreitender Sachverhalte (mind. 2 Mitgliedstaaten betroffen), Koordinierung zwischen NRAs	✓ national
Durchsetzung	Keine eigenen Sanktionsbefugnisse aber „Empfehlung“ für weiteres Vorgehen/Sanktionen nach abgeschlossenen Ermittlungen ggü. NRAs	✓ national



Rolle der Regulierer

- Möglichkeit Einspruch gegen ACER Ermittlungen für den eigenen Zuständigkeitsbereich innerhalb von drei Monaten im Falle von eigenen Ermittlungen
- Kooperation mit ACER bei von ihr durchgeführten Ermittlungen in anderen Mitgliedstaaten
- Unterstützung von ACER bei deren Informationsbeschaffung in DE
 - Hilfe bei Vorbereitung von Durchsuchungen + Teilnahme
 - Unterstützung bei Informationsbeschaffung durch ACER (Auskunftsersuchen und Anhörungen)



Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

- Voraussichtlich Q1 2025

Aufnahme von Wasserstoff in die REMIT

- 05.02.2025 (Art. 83, 89 Abs.1 VO (EU) 2024/1789)

Anpassung der VO (EU) 1348/2014 (REMIT Durchführungsverordnung)

- Bis 08.05.2025

Delegierte Rechtsakte zu IIPs und RRM

- Bis 08.05.2025

Report der Kommission zu „criminal sanctions“

- Juni 2025

Delegierter Rechtsakt zu Schwellenwerten für Insider-Informationen

- Voraussichtlich Q1 2026



Axel Biegert und Alexander David

+49 228 14 5901

axel.biegert@bnetza.de